

Belehrung und Erklärung

Gemäß Nr. 2.2 des Beschlusses der Landesregierung Baden-Württemberg über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 2. Oktober 1973 in der jeweils gültigen Fassung (StAnz.Nr. 86 S. 4, GABl. S. 950)

I. Belehrung

Nach § 70 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich für Beschäftigte aus § 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urteil vom 23.10.1952 Az. 1 BvB 1/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 2 Seite 1 ff; Urteil vom 17.8.1956 Az. 1 BvB 2/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 5 Seite 85 ff) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
die Volkssouveränität,
die Gewaltenteilung,
die Verantwortlichkeit der Regierung,
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
die Unabhängigkeit der Gerichte,
das Mehrparteiensystem,
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch - rechnen.

II. Erklärung

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eine ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin. Ich bin mir darüber im klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muss.

Heidelberg, den
(Unterschrift)

Erklärung

über gerichtliche Bestrafungen und anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren

Ich erkläre hiermit,
dass ich nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft bin und dass gegen mich wegen einer solchen Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren auch nicht anhängig ist oder anhängig war.

Anmerkung:

Etwaige Vorstrafen oder anhängige Verfahren sind unter Angabe des Aktenzeichens und des befassen Gerichts oder der Staatsanwaltschaft anzuführen. Die Vorlage eines Führungszeugnisses wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Bestrafungen brauchen nicht angegeben zu werden, soweit eine Offenbarungspflicht gemäß § 53 des Bundeszentralregistergesetzes vom 16.06.1995 (BGBl. I 1995 Seite 818) nicht besteht.

Heidelberg, den
(Unterschrift)